

Liquidationsrecht

Zwischen Anreiz und Verpflichtung: Die Rolle des Chefarztes bei der Mitarbeiterbeteiligung

von RA, FA für MedR Dr. Tobias Scholl-Eickmann und Ass. jur. Tim Hesse, Dortmund, Kanzlei am Ärztehaus, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Nach der Behandlung von Wahlleistungs- bzw. Privatpatienten im Krankenhaus hat der Klinikträger verschiedene Liquidationsmöglichkeiten: Entweder rechnet er die (wahl-)ärztlichen Leistungen selbst ab und beteiligt den Chefarzt gegebenenfalls prozentual (sogenannte „Beteiligungsvergütung“). Oder er räumt dem Chefarzt vertraglich ein persönliches Liquidationsrecht ein. Ob der Chefarzt von diesen Liquidationseinnahmen an die nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter eine Beteiligung (sogenannte „Poolzahlung“) leisten muss, hängt von verschiedenen rechtlichen Faktoren ab.

Die standes- und landesrechtliche Ausgangslage

Sowohl bei den gesetzlichen Regelungen als auch bei den Vereinbarungen in Chefarztverträgen handelt es sich meist nur um die deklaratorische Konkretisierung einer standesrechtlichen und somit den Chefarzt treffenden Pflicht, denn unter dem Stichwort „Ärztliche Zusammenarbeit“ heißt es in § 29 Abs. 3 der (Muster-)Berufsordnung, dass Ärzte, die andere Ärzte zu ärztlichen Verrichtungen bei Patienten heranziehen, denen gegenüber nur sie einen Liquidationsanspruch haben, verpflichtet sind, diesen Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. In diese Regelung ist die Beteiligungsvergütung neu aufgenommen worden, da Chefarzte zunehmend kein eigenes Liquidationsrecht mehr eingeräumt erhalten. Dieser neue § 29 Abs. 3

ist allerdings noch nicht durch alle Landesärztekammern umgesetzt.

Ergänzend werden Krankenhaus-träger in einzelnen Landeskrankenhausgesetzen – unter anderem in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Rheinland-Pfalz – verpflichtet, beim Abschluss neuer Chefarztverträge eine Mitarbeiterbeteiligung nach vorgegebenen (Mindest-)Kriteri-

Inhalt

Darlehensverträge mit Zins-Cap

Hohe Rückzahlung wegen zu unbestimmter Zinsklausel!

Arztrecht

Wann dürfen Behandlungsunterlagen herausgegeben werden?

Vergütungsrecht

Durchsetzung von Forderungen bei ausländischen Patienten erleichtert

en zu vereinbaren. Die Pflicht zur Mitarbeiterbeteiligung bezieht sich dabei teilweise nur auf Einnahmen aus stationärer Behandlung, teilweise auch auf die ambulante Tätigkeit. Diese gesetzlichen Poolregelungen gelten jedoch nur für nichtkirchliche Krankenhäuser.

Chefarzte haben sich in erster Linie an den in ihrem Arbeitsvertrag getroffenen Abreden zu orientieren und dort niedergelegte Verpflichtungen zu erfüllen. Sollten dort jedoch – wie in vielen aktuellen Chefarztverträgen – keine Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung enthalten sein, sind sie nur der berufsrechtlichen Regelung verpflichtet.

Gestaltungsspielraum und Risiko

Vielfach findet sich somit keine Regelung oder aber lediglich eine allgemeine Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung in angemessener oder geeigneter Form. Dann besteht für den betroffenen Chefarzt bei der Beteiligungszuweisung ein beträchtlicher Spielraum. Berechtigt sind jedenfalls diejenigen ärztlichen Mitarbeiter, die an der Erzielung der liquidierten Erlöse tatsächlich beteiligt waren. Bei der Verteilung der Gelder sollten sich Chefarzte an Kriterien wie Qualifikation, Erfahrung, Motivation und konkretem Einsatz orientieren. Was unter „angemessen“ zu verstehen

ist, lässt sich nicht pauschal beantworten und sollte insbesondere von den Liquidationseinnahmen des Chefarztes sowie den geleisteten Beiträgen des Arztes abhängig gemacht werden.

Grundsätzlich ergeben sich jedoch weder nach dem Landesrecht oder den Krankenhausgesetzen noch aus im Arbeitsvertrag eines Chefarztes vereinbarten Poolbeteiligungen direkt einklagbare Rechte ärztlicher Mitarbeiter gegen den Chefarzt oder den Krankenhaussträger. Verstöße gegen die Berufsordnung ziehen allenfalls berufsgerichtliche Konsequenzen für den Chefarzt nach sich.

Lediglich freiwillige, selbst und direkt mit Ober- oder Assistenzärzten getroffene privatrechtliche Beteiligungsabreden binden den Chefarzt unmittelbar. Einen entsprechenden Vertragsschluss durch „schlüssiges Verhalten“ hat die Rechtsprechung dabei auch in Konstellationen angenommen, in denen ein Chefarzt – wie es in der Praxis häufig anzutreffen ist – fortlaufend in gleichbleibender Höhe Poolzahlungen an einen nachgeordneten Arzt – oder auch an nichtärztliches Personal – geleistet hat (vergleiche Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.11.1991, Az: 5 AZR 36/91, sowie Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 13.1.2011, **Az: 6 Sa 942/10**).

Hinweise

Für Chefarzte empfiehlt es sich, Poolzahlungen sowohl zeitlich als auch der Höhe nach unregelmäßig zu leisten. Im Einzelfall beteiligten Mitarbeitern sollte parallel zu jeder Zahlung ein – standardisiertes – Schreiben mit dem Hinweis übergeben werden, dass durch die einmalige Überweisung des bezifferten Betrags eine angemessene

Beteiligung an den aus der Liquidation gegenüber Privatpatienten erzielten Erlösen erfolgt. Im Übrigen sollte die Freiwilligkeit der Zahlung herausgestellt werden.

Nachgeordnete Ärzte sollten bei Vertragsschluss über eine Poolzahlung verhandeln und diese möglichst

arbeitsvertraglich fixieren. Sollte dies nicht erfolgt sein, bleibt die Option, den Chefarzt und den Arbeitgeber auf eine Poolbeteiligung anzusprechen. In Zeiten des Ärztemangels kann man da durchaus auf offene Ohren stoßen, da die Poolbeteiligung ein wichtiges Instrument der Mitarbeiterbindung und -Gewinnung ist.

Arztrecht

Wann dürfen Behandlungsunterlagen herausgegeben werden?

von Rechtsanwältin Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Immer wieder sehen sich Ärzte im Klinikalltag mit der Frage konfrontiert, auf wessen Anforderung hin welche Unterlagen bzw. Aufnahmen übermittelt werden dürfen bzw. müssen. Die Anfragen und Einsichtsgesuche kommen nicht nur von Patienten selbst, sondern auch von Kostenträgern oder anderen Dritten. Der nachfolgende Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragen.

Vom Grundsatz her darf der behandelnde Arzt gegenüber Krankenkassen, Behörden oder sonstigen Dritten keinerlei Informationen oder Unterlagen ohne Einwilligung des Patienten herausgeben. Dies gebietet die ärztliche Schweigepflicht. Ausnahmen gelten nur, wenn entweder eine Erlaubnis oder Pflicht im Gesetz ausdrücklich normiert ist oder der Patient in die Weitergabe persönlicher Daten eingewilligt hat.

Was muss dem Patienten herausgegeben werden?

Der Patient selbst kann jederzeit sein Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen geltend machen, ohne dass Gründe angegeben werden müssen. Den Anspruch auf Einsichtnahme kann der Patient ebenso durch Angehörige oder einen Rechtsanwalt wahrnehmen lassen, wobei dann zur Rechtsicherheit von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht gefordert werden sollte. Einschränkungen können

bei psychisch kranken Patienten bestehen, wenn Einsichtnahme und Kenntniserlangung über die eigenen Befunde ein therapeutisches Risiko für den Patienten darstellen.

Das Einsichtsrecht des Patienten umfasst alle objektiven Befunde, Aufzeichnungen und Aufnahmen, erstreckt sich jedoch nicht auf subjektive Wertungen des Arztes. Schriftlich vermerkte persönliche Eindrücke des Arztes über den Patienten können vor diesem geheim gehalten werden. Im Falle der Überlassung von Abschriften der Behandlungsunterlagen kann dies dadurch geschehen, dass die entsprechenden Passagen geschwärzt werden. Wenn Fotokopien angefordert werden, können dem Patienten Kopierkosten von 0,50 Euro pro Seite in Rechnung gestellt werden.

Mit Urteil vom 30. März 2007 (Az: 8 O 59/06) erkannte das Landgericht Kiel einen Anspruch

des Patienten auf vorübergehende Überlassung der Originalröntgenaufnahmen durch den Radiologen an. Dieser Anspruch bestehe unabhängig von der weiteren Möglichkeit, Kopien der Röntgenbilder gegen Kostenerstattung zu erlangen. Das Gericht argumentierte, eine vorübergehende Überlassung sei nicht gleichzusetzen mit einer endgültigen Herausgabe, worauf der Patient keinen Anspruch habe. Im dort entschiedenen Fall sollte ein Rechtsstreit gegen einen anderen Arzt vorbereitet werden, wofür es auf die Originalbilder ankam.

Können Erben des Patienten Einsicht verlangen?

Die ärztliche Schweigepflicht besteht auch im Falle des Todes des Patienten fort. Das Recht zur Entbindung von der Schweigepflicht geht insofern nicht auf die Erben über. Es muss im Einzelfall beurteilt und abgewogen werden, ob die Datenweitergabe dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht. Dies wird in aller Regel der Fall sein, wenn Erben zum Beispiel Ansprüche gegenüber der Lebensversicherung oder Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche auch wegen Falschbehandlung durchsetzen wollen. In jedem Fall sollte sich der Arzt von den Angehörigen darlegen lassen, wofür die Informationen benötigt werden.

Was gilt bei Privatliquidation gegenüber PKVen?

Insbesondere wenn es um GOÄ-Abrechnungsfragen im Rahmen der privatärztlichen Liquidation geht, wenden sich private Krankenversicherer von Patienten regelmäßig direkt an den liquidierenden Arzt und bitten zwecks Abrechnungsprüfung um die Herausgabe von

Behandlungsunterlagen. Hier ist der Arzt zur Auskunft berechtigt und verpflichtet, wenn eine konkrete und aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorgelegt wird. Dies folgt daraus, dass der Patient als Versicherungsnehmer im Verhältnis zu seinem Versicherer alle Auskünfte erteilen muss, die der Versicherer zur Rechnungsprüfung benötigt.

Jedoch ist Vorsicht und sorgfältige Prüfung geboten, da einige Krankenversicherer mit Vordrucken von zu pauschalen Schweigepflichtentbindungserklärungen arbeiten. Erfolgt die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht seitens des Patienten nicht hinreichend konkret, ist der Arzt nicht berechtigt und verpflichtet, der privaten Krankenversicherung Behandlungsunterlagen zu übermitteln. Hier eröffnet sich gegebenenfalls für den Chefarzt mit eigenem Liquidationsrecht eine Möglichkeit, sich gegenüber dem teilweise überbordenden und als taktisches Mittel eingesetzten Anfordern immer neuer Unterlagen seitens einiger Versicherer zur Wehr zu setzen.

Können Krankenkassen oder MDK Unterlagen verlangen?

Im Rechtsverhältnis zwischen Krankenhausträger und gesetzlicher Krankenversicherung kommt es zunehmend und in sehr großer Zahl zu Prüfungen der abgerechneten Krankenhausvergütung durch die Kostenträgerseite. Hier dürfen jedoch die Krankenkassen Behandlungsunterlagen nicht direkt anfordern. Auskunftsberechtigt ist nach dem Gesetz nur der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK). Dieser muss bei seiner Anfrage an das Krankenhaus die Rechtsgrundlage, den Zweck

der erbetenen Auskunft sowie die konkrete Beauftragung durch die zuständige Krankenkasse darlegen.

Unter diesen Voraussetzungen müssen die angeforderten Unterlagen an den MDK herausgegeben werden. Eine Versendung an die Krankenkasse ist nur akzeptabel, wenn die ärztlichen Unterlagen in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ärztliche Unterlagen – nur vom MDK zu öffnen“ übersandt werden. Kopierkosten können in diesem Zusammenhang nicht verlangt werden.

Darlehensverträge mit Zins-Cap Hohe Rückzahlung wegen zu unbestimmter Zinsklausel!

Wird in einem Darlehensvertrag ein variabler Zinssatz vereinbart, so muss die Bank die konkreten Voraussetzungen angeben, nach denen im Rahmen des variablen Zinssatzes Änderungen vorgenommen werden können. Es muss hinreichend deutlich werden, wie der konkrete Zinssatz errechnet und gegebenenfalls geändert wird. Ist dies nicht der Fall, kann der geschuldete Vertragszins auf den gesetzlichen Zinssatz oder sogar darunter vermindert werden. Dies hat das Landgericht (LG) Duisburg mit Urteil vom 1. Dezember 2011 (Az: 1 O 124/11) zu einem „Zins-Cap-Darlehen“ entschieden.

Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, hat es erhebliche Relevanz für Ärzte mit vergleichbaren Darlehensvereinbarungen. Im Urteilsfall musste die Bank über 230.000 Euro zurückzahlen! Einen ausführlichen Beitrag mit Link zu dem Urteil finden Sie [hier](#).

Vergütungsrecht**BGH erleichtert Forderungsdurchsetzung bei ausländischen Patienten**

von Rechtsanwalt Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

In einem Grundsatzurteil vom 8. Februar 2011 (Az: III ZR 114/11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Entgeltforderungen aus einem Krankenhausaufnahmevertrag gegenüber ausländischen Patienten in Deutschland eingeklagt werden können. Dies erweitert die Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung erheblich. Worauf bei Privatliquidationen gegenüber ausländischen Patienten geachtet werden sollte, wird nachfolgend erörtert.

Begrüßenswerte Klärung durch den BGH

Vorher existierte eine divergierende obergerichtliche Rechtsprechung, ob solche Vergütungsklagen gegenüber ausländischen Patienten überhaupt in Deutschland und gegebenenfalls vor welchem Gericht geltend gemacht werden können. Hier hat der BGH nunmehr eine für Krankenhäuser und Chefärzte erfreuliche höchstgerichtliche Klärung herbeigeführt. Der BGH sieht den zivilprozessualen Gerichtsstand des Erfüllungsortes als gegeben an. Demnach ist örtlich das deutsche Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Krankenhaus seinen Sitz hat.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Entgeltforderung gegenüber einem serbischen Patienten, der in Belgrad wohnhaft war und ist. Der Krankenträger hatte den Vergütungsanspruch für allgemeine Krankenhausleistungen eingeklagt. Darüber hinaus wird man das Urteil jedoch auch auf chefärztliche Privatliquidationen übertragen können. Dies kann damit begründet werden, dass die Inanspruchnahme und Abrechnung wahlärztlicher Leistungen erst auf Grundlage eines Krankenhausaufnahmevertrags erfolgt.

Das Urteil eröffnet die Möglichkeit, Honorarforderungen auch gegen-

über ausländischen Patienten vor dem örtlich für den Krankenhaussitz zuständigen deutschen Gericht einzuklagen. Dies ist im Wege einer Auslands- oder sogenannten öffentlichen Zustellung auch dann zulässig, wenn der Patient sich gar nicht mehr in Deutschland aufhält. Eine andere Frage ist dann, inwieweit Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung im jeweiligen Land bestehen. Dies verhält sich sehr unterschiedlich auch innerhalb der EU, wobei teilweise die deutschen Botschaften im jeweiligen Land Unterstützung anbieten.

Kliniken können Vorschuss verlangen, Chefärzte nicht

Krankenhäuser können gemäß § 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz eine angemessene Vorauszahlung vom Patienten verlangen, wenn ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird. Bei Chefarztliquidationen hingegen, deren Abrechnung nach der GOÄ erfolgt, kann ein Vorschuss nicht verlangt werden. Dies ist nicht nur vergütungsrechtlich unzulässig, sondern kann sogar eine berufsrechtliche Ahndung nach sich ziehen.

Praxistipp: Abgesehen von Notfällen ist es dem Chefarzt jedoch unbenommen, die Weiterbehandlung eines Patienten von der

Begleichung seiner bisherigen Rechnung abhängig zu machen. Bei einer Erstbehandlung eines ausländischen Patienten kommt nur eine Kostenzusage in Betracht, die zum Beispiel ein in Deutschland lebender Angehöriger des ausländischen Patienten oder ein sonstiger Leumund für diesen abgibt. Dessen Kostenübernahmeerklärung muss sich aber explizit darauf richten, unabhängig von der Honorarforderung gegenüber dem Patienten eine eigene Kostentragungspflicht zu konstituieren. Hier ist ein schriftlicher Vertrag unbedingt anzuraten.

Teilweise Kostenübernahmeerklärung durch Botschaften

Nicht selten geben insbesondere bei Patienten aus dem Nahen Osten die Botschaften des jeweiligen Landes eine Kostenübernahmeerklärung ab. Dabei ist jedoch zu beachten, dass unabhängig von wirtschaftlicher Liquidität eine Zivilklage gegen einen fremden Staat kaum Erfolg versprechend ist. Man wäre dann auf freiwillige Zahlungsbereitschaft der Botschaft angewiesen.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt des Contrast Forum ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Contrast Forum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.